

Vertrag (nach Muster des Deutschen Verkehrssicherheitsrats e.V.)

über die Teilnahme an einem Fortbildungsseminar für Fahranfänger

gemäß der Verordnung über die freiwillige Fortbildung von Inhabern der Fahrerlaubnis auf Probe (Fahranfängerfortbildungsverordnung - FreiwFortbV)

zwischen

Fahrschule MEX 1	07071 / 770 770
Steinlachallee 80	72072 Tübingen

und

Name		Vorname
Straße		PLZ / Ort
Geburtsdatum	Telefonisch erreichbar unter:	Fahrerlaubnis Klasse B erteilt am

1. Teilnahmevoraussetzung

Die Teilnahme am Fortbildungsseminar ist nur möglich, sofern der/die Teilnehmer(in) seit mind. 6 Monaten im Besitz der Fahrerlaubnis der Klasse B ist und sich innerhalb der Probezeit befindet. Eine Teilnahme ist nur möglich, wenn sich der Hauptwohnsitz (nach §73 Abs. 2 FEV) des Teilnehmers/der Teilnehmerin in einem Bundesland befindet, dass die freiwillige Fortbildung für Fahranfänger eingeführt hat (vgl. §2 FreiwFortbV).

Eine Teilnahme ist nicht möglich, wenn ein Fahrverbot verhängt wurde, die Fahrerlaubnis vorläufig bzw. entgültig entzogen wurde oder der Führerschein sichergestellt oder beschlagnahmt wurde. Tritt eine dieser Rechtsfolgen während des Seminars ein, ist eine weitere Seminarteilnahme nicht möglich. In diesem Fall besteht nur Anspruch auf Rückerstattung des anteiligen Entgelts.

2. Verpflichtung der Fahrschule

Die Fahrschule verpflichtet sich zur Durchführung der Gruppensitzungen und der Übungs- und Beobachtungsfahrt des Fortbildungsseminars in der durch die Verordnung vorgeschriebenen Weise.

Die Fahrschule verpflichtet sich ferner, dem Teilnehmer eine Gelegenheit für die Teilnahme an den praktischen Sicherheitsübungen im vorgeschriebenen zeitlichen Rahmen zu vermitteln.

3. Inhalt und Umfang des Seminars

Das Seminar wird in Gruppen von mindestens 6 und höchstens 12 Teilnehmern durchgeführt. Es besteht aus drei Sitzungen von jeweils mindestens 90 Minuten Dauer, einer Übungs- und Beobachtungsfahrt und den praktischen Sicherheitsübungen. Die beiden praktischen Seminarteile müssen nach der ersten und vor der dritten Gruppensitzung stattfinden.

Die Beobachtungsfahrt wird mit jeweils zwei oder drei Teilnehmern durchgeführt und umfasst eine Fahrtzeit von mindestens 60 Minuten je Teilnehmer sowie Auswertungsgespräche. Sie wird mit einem Fahrzeug durchgeführt, das den Anforderungen des Absatzes 2.2 der Anlage 7 zur Fahrerlaubnisverordnung entspricht („Fahrschulwagen“). Für den Fall, dass ein Teilnehmer aufgrund einer erforderlichen Sonderausstattung ein von ihm gestelltes Fahrzeug verwenden muss, ist er für den verkehrssicheren Zustand des Fahrzeugs verantwortlich.

Die praktischen Sicherheitsübungen sollen in der selben Gruppe durchgeführt werden wie die Gruppensitzungen. Sie dauern 240 Minuten und finden auf einem vom öffentlichen Verkehr abgesperrten Platz statt. Der Teilnehmer nimmt mit einem von ihm zur Verfügung gestellten Pkw daran teil.

Während der Übungs- und Beobachtungsfahrt und während der praktischen Sicherheitsübungen ist der Teilnehmer verantwortlicher Führer des Fahrzeugs.

4. Entgelt für die Teilnahme am Fortbildungsseminar

Das Entgelt für die Teilnahme an den Gruppensitzungen und der Übungs- und Beobachtungsfahrt beträgt

.....180,00.. Euro

und beinhaltet die dafür erforderlichen Seminarunterlagen und Arbeitsmaterialien.

Das Entgelt ist vor Beginn des Seminars fällig.

Das Entgelt für die praktischen Sicherheitsübungen für Fahranfänger beträgt

.....30,00..Euro

und ist vor Beginn des Seminars bei der Fahrschule zu entrichten.

und ist vor Beginn der praktischen Sicherheitsübungen direkt beim Veranstalter zu entrichten.

5. Rücktrittsrecht, Kündigung

Die Fahrschule ist verpflichtet, dem Teilnehmer spätestens bei Seminarbeginn die Sitzungstermine, den Termin der Übungs- und Beobachtungsfahrt und den Termin für die Teilnahme an den praktischen Sicherheitsübungen (jeweils Tag und Uhrzeit) mitzuteilen. Bis zur Bekanntgabe der Termine kann der Teilnehmer kostenfrei von diesem Vertrag zurücktreten. Bereits geleistete Zahlungen werden zurückerstattet

Versäumt der Teilnehmer eine Gruppensitzung oder die Übungs- und Beobachtungsfahrt aus einem wichtigen Grund, den er nicht selbst verschuldet hat, kann er den Vertrag außerordentlich kündigen. In diesem Fall ist das Entgelt für Gruppensitzungen und die Übungs- und Beobachtungsfahrt anteilig geschuldet, zu viel gezahlte Beträge werden erstattet. Gleiches gilt auch für die Teilnahme an den praktischen Sicherheitsübungen.

6. Ausschluss

Der Seminarleiter kann einen Teilnehmer von der weiteren Teilnahme am Seminar ausschließen, wenn dieser durch sein Verhalten oder in seiner Person liegende Umstände das Seminar stört. In diesem Fall hat der Teilnehmer keinen Anspruch auf vollständige Rückerstattung des Seminarentgelts. Dies gilt auch, wenn der Teilnehmer aufgrund seines Verhaltens von der vollständigen Teilnahme an der praktischen Sicherheitsübungen ausgeschlossen werden musste.

7. Datenschutz

Die Fahrschule verpflichtet sich, über die persönlichen Daten der Teilnehmer sowie die im Seminar berichteten Erlebnisse gegenüber Außenstehenden Stillschweigen zu bewahren. Die Daten sind nach Abschluss des Seminars zu vernichten, sofern sie nicht für Maßnahmen der Qualitätssicherung, der Programm-Evaluation oder der Aufsicht über die ordnungsgemäße Durchführung der Seminare erforderlich sind.

8. Weitere Pflichten des Teilnehmers

Der Teilnehmer verpflichtet sich zur pfleglichen Behandlung der Seminarräume, der Arbeitsmaterialien und der Fahrzeuge. Für Schäden haftet er nach Maßgabe des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Der Teilnehmer verpflichtet sich, über persönliche Daten und berichtete Erlebnisse der anderen Teilnehmer Stillschweigen zu bewahren.

Der Teilnehmer verpflichtet sich, dem Seminarleiter vor Beginn der dritten Gruppensitzung eine Bescheinigung über die Teilnahme an den praktischen Sicherheitsübungen vorzulegen. Hat er an den praktischen Sicherheitsübungen nicht teilgenommen, muss der Seminarleiter ihn von der Teilnahme an der dritten Gruppensitzung ausschließen.

9. Teilnahmebescheinigung

Hat der Teilnehmer an allen Teilen des Fortbildungsseminars vollständig teilgenommen, erhält er vom Seminarleiter darüber eine Bescheinigung zur Vorlage bei der Fahrerlaubnisbehörde.

10. Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Gruppensitzungen und die Übungs- und Beobachtungsfahrt ist der Sitz der Fahrschule. Erfüllungsort für die praktischen Sicherheitsübungen ist der Sitz des Veranstalters der praktischen Sicherheitsübungen. Hat der Seminarteilnehmer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder verlegt er nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland oder ist der gewöhnliche Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, so ist der Sitz der Fahrschule bzw. für die praktischen Sicherheitsübungen der Sitz des Veranstalters der praktischen Sicherheitsübungen Gerichtsstand.

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

11. Erklärung des Teilnehmers

Mit der Unterschrift unter diesen Vertrag erklärt der Teilnehmer, dass er die unter Nr. 1 genannten Voraussetzungen erfüllt.

.....

Ort, Datum

.....

Stempel / Unterschrift der Fahrschule

Unterschrift des Teilnehmers